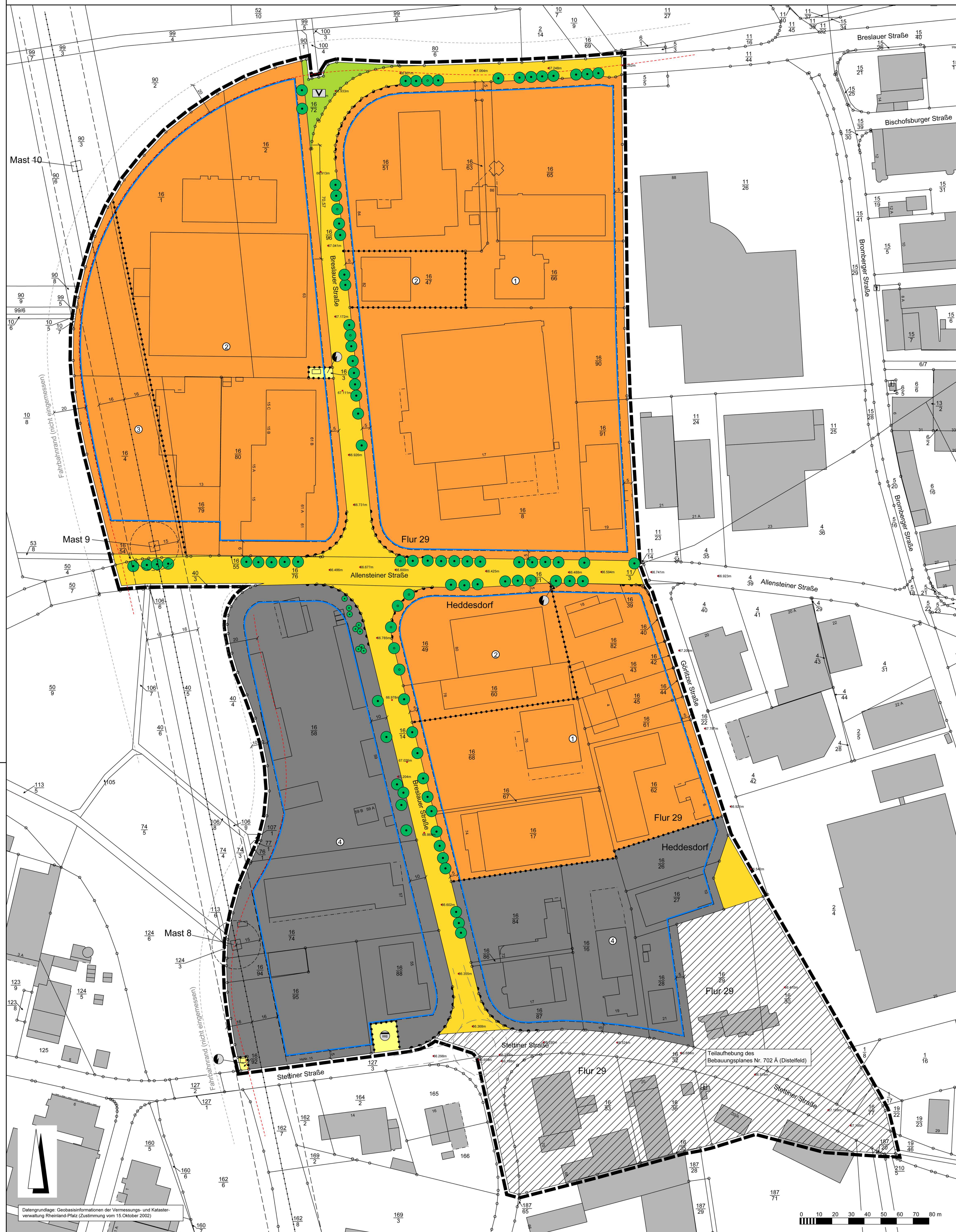


Stadt Neuwed, Gemarkung Heddesdorf

Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld"



SATZUNG

der Stadt Neuwed über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld"

Aufgrund der §§ 1 bis 4a, § 8 bis 10, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), den Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), sowie der Planungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 38), in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und der Landesbauordnung (LBAO) in der Fassung vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), hat der Stadtrat der Stadt Neuwed am 21.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" als Satzung beschlossen.

- Zeichenerklärung**
- Katasteramtliche Darstellung**
- Flur 29
- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücke und Wegparzellen mit Grenzsteinen
- Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- SO Sonstige Sondergebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- VFZ Verkaufsflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m ü NN, hier:
- maximal zulässige Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsräume**
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Abwasser (Regenrückhaltebecken)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- 110 kV-Freileitung (nicht eingemessen)
- Maststandort der 110 kV-Freileitung
- Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung
- Schutzradius der 110 kV-Maststandorte (15m)
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
- Verkehrsbesitzgrün
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Anpflanzung von Laubbäumen (Nicht eingemessen, Standorte können um bis zu 3,0m von der Plankarte abweichen.)
- Erhalt von Laubbäumen (Nicht eingemessen, Standorte können um bis zu 3,0m von der Plankarte abweichen.)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
- Sonstige Darstellungen**
- Bemaßung (verbindlich)
- Fahrtbühnen (nicht eingemessen)
- Bauverbotzone gem. § 5 FStG
- Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 702 A (Distelfeld)
- Kreisverkehr (Bestand)
- Kanaldeckhöhe (Bestand) in m über Normalhöhen Null (NN)
- Nutzungsschablone**
- | Nr. | Baugebiet | GRZ | GFZ | Z | Bauweise | VFZ | Höhe |
|-----|-----------------|-----|-----|-----|----------|-----|---------------|
| 1 | SO ₁ | 0,8 | 1,0 | II | a | 0,5 | 78,00 m ü NNH |
| 2 | SO ₂ | 0,8 | 0,9 | I | a | 0,4 | 78,00 m ü NNH |
| 3 | SO ₃ | 0,8 | 0,9 | I | a | 0,4 | 70,40 m ü NNH |
| 4 | GE | 0,8 | 1,2 | III | a | 0,4 | 78,00 m ü NNH |
- Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.
- Textliche Festsetzungen**
- 1.1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und § 11 Abs. 3 BauNVO
- Im Sondergebiet SO₁ sind Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgenden aufgeführten Kernsortimenten sowie Gewerbebetriebe, gewerbliche Nutzungsarten und Anlagen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Kraftfahrzeuge und KFZ-Zubehör
 - Kraft-, Schmier- und Bremsstoffe
 - Möbel
 - Bau- und Heimwerkerbedarf
 - Gartenbedarf sowie
 - Einzelhandel im Verbund mit Handwerkserbetrieben.
- Die maximal zulässige Verkaufsflächenzahl (VFZ) im Sondergebiet SO₁ beträgt VFZ = 0,5. Die ausnahmsweise maximal zulässige VFZ für bestehende Betriebe bzw. bereits zugelassene Nutzungen im Sondergebiet SO₁ beträgt VFZ = 0,7. Die Verkaufsflächenzahl (VFZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
- Im Fall von Neuerrichtungen oder Nutzungsänderungen als Einzelhandelsbetrieb ist der Anteil der Verkaufsfläche für Randsortimente auf maximal 10% höchstens jedoch 800 qm je Betrieb zu begrenzen. Als Randsortimente gelten:
- Bastbedarf
 - Bekleidung
 - Bettwaren/Heimtextilien
 - Blumen/Zimmerpflanzen
 - Bücher, Papier-/Bürobedarf und Schreibwaren (PBS)
 - Einrichtungartikel
 - Eisenwaren/Hausratartikel
 - Fotoartikel
 - Geschenkartikel
 - Glas-/Porzellan-/Keramikartikel (GPK)
 - Leuchten/Elektroartikel
 - Spiegel
 - Teppiche
 - Telefone/Telefonzubehör
 - Tier-/Zoologischer Bedarf/Tierfutter
 - Zeitschriften
- Für Einzelhandel im Verbund mit Handwerkserbetrieben ist die Verkaufsfläche auf maximal 10% der Geschäftsfläche, höchstens jedoch 50 qm je Betrieb zu begrenzen; ausgenommen sind jeweils Regelungen für bestehende Betriebe bzw. bereits zugelassene Nutzungen.
- 1.2. Sondergebiete SO₂ und SO₃
- 1.2.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und § 11 Abs. 3 BauNVO
- In den Sondergebieten SO₂ und SO₃ sind Einzelhandelsbetriebe sowie Gewerbebetriebe, gewerbliche Nutzungsarten und Anlagen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- Die maximal zulässige Verkaufsflächenzahl (VFZ) in den Sondergebieten SO₂ und SO₃ beträgt VFZ = 0,4. Die ausnahmsweise maximal zulässige VFZ für bestehende Betriebe bzw. bereits zugelassene Nutzungen in den Sondergebieten SO₂ und SO₃ beträgt VFZ = 0,5. Die Verkaufsflächenzahl (VFZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
- 1.2.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO:
- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zu- und Umfahrungen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.
- 1.2.3. Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO:
- Stellplätze mit ihren Zu-, Umfahrungen und Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahme: Die in der Plankarte eingezeichneten Schutzstreifen von 15m der Maststandorte der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Neuwed - Rasselstein sind von jeglicher Bebauung frei zu halten. Eine Nutzung als Parkplatz oder Stellplatzfläche ist zulässig.
- 1.3. Gewerbegebiet GE
- 1.3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO
- Im Gewerbegebiet GE sind Gewerbebetriebe, gewerbliche Nutzungsarten und Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- 1.3.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauNVO
- Im Gewerbegebiet GE sind Wohnungen für Auflicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebszwecke, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig.
- 1.3.3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO
- Im Gewerbegebiet GE ist die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsnutzungen - auch unterhalb einer Verkaufsfläche von 800 qm ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind der Einzelhandel in den Kernsortimenten Kraftfahrzeuge und KFZ-Zubehör, Kraft-, Schmier- und Bremsstoffe, sowie Einzelhandel im Verbund mit Handwerkserbetrieben.
- Generell ausgeschlossen ist der Einzelhandel in den Kernsortimenten
- Bankfilialen
 - Reisebüros
 - Apotheken sowie
 - ladennah betriebene Handwerksbetriebe wie z.B. Backereiverkauf.
- Ausgenommen sind ferner Regelungen für bestehende Betriebe bzw. bereits zugelassene Nutzungen.
- 1.4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Je Grundstück sind maximal zwei Zufahrten bis zu einer Breite von je 6,0 m zulässig. Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 4.000 qm können ausnahmsweise weitere Zufahrten zugelassen werden.
- 1.5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 BauNVO:
- Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Gebäude mit mehr als 50m Länge sind zulässig.
- 1.6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 16 Abs. 1 BauNVO:
- Ausnahmsweise können in den Baugebieten SO₁, SO₂ und GE untergeordnete Bauteile wie z.B. technische Aufbauten, Aufzüge, Schornsteine, Abfallbehälter, etc. abweichend von den Festsetzungen in der Plankarte bis zu einer Höhe von 85,00 m ü NN zugelassen werden.
- Sonstige Darstellungen**
- Planlage 1
- Es wird empfohlen, die nachstehend aufgeführten Pflanzenarten sowie alle Obstbaumarten bevorzugt zu verwenden.
- Bäume:
- Quercus robur - Roteiche
 - Quercus ilex - Steineiche
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fagus sylvatica - Rotbuche
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Sorbus aria - Nördliche Vogelbeere
 - Corylus colurna - Baumhasel
 - Tilia cordata - Winterlinde
- Sträucher:
- Cornus sanguinea - Roter Hartveil
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rosa edulis - edlerer Rose
 - Rosa spinosissima - Wildrose
 - Cornus mas - Cornelmispel
- Hinweis: Für die ausgewiesenen Baugebiete ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis einer sachgerechten Grünflächengestaltung zu erbringen.

- 2.3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Für die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume im Straßenraum der Altensteiner Straße und der Breslauer Straße (gemäß Plankarte) wird die nachstehend aufgeführte Artenauswahl (Planliste 2, Standorte können um bis zu 3,0m von der Plankarte abweichen) empfohlen.
- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume im Straßenraum der Altensteiner Straße und der Breslauer Straße (gemäß Plankarte) sind bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Es wird die nachstehend aufgeführte Artenauswahl (Planliste 2, Standorte können um bis zu 3,0m von der Plankarte abweichen) empfohlen.
- Planliste 2 (jeweils Hochstamm, 3 x v. mit Ballen, mind. 18-18 Stk):
- | Artenauswahl | Artenauswahl |
|-----------------------------|---------------------|
| Alnus ssp. | Betula |
| Fraxinus excelsior | Picea/Eiche |
| Quercus robur | Manneville |
| Quercus ilex | Amerikanische Eiche |
| Quercus robur 'Fastigiata' | Stieleiche |
| Ulmus hybridus 'Columnaris' | Stieleiche |
- 2.4. Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Abschnittes 2 zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- 3.1. Im Plangebiet verläuft die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Neuwed - Rasselstein (Hf. 0146) (Masten 6 bis 10) der Westnetz GmbH. Spezialservice Strom mit einem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Schutzstreifen von beidseits je 15m.
- Im Schutzstreifen der Leitung zwischen den Masten 9 und 10 (Baugebiet mit der Hf. Nr. 3) sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 70,40 m ü NNH zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung zwischen den Masten 8 und 9 (Baugebiet mit der Hf. Nr. 4 bzw. hier: nicht überbaubare Grundstücksfläche) sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 75,10 m ü NNH zulässig.
- Die Bebauung der in diesem Bereich zu errichtenden Gebäude ist gem. DIN 4102 „Brandverhalten von Bauteilen und Bauteilen“ Teil 7 auszuweisen. Glasflächen sind unzulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endhöhe von max. 6,0m erreichen.
- Um die bestehenden Maststandorte der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Neuwed - Rasselstein muss eine Fläche mit einem Radius von 15m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine Nutzung als Parkplatz oder Stellplatzfläche ist zulässig. Bei einer solchen Nutzung sind die Masten durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliche Anfahrten zu schützen.
- Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund wird gebeten, dass in diesem Bereich Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endhöhen gestutzt sind. Andernfalls wird eine Schutzverbreiterung erforderlich.
- Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Bewuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist die Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherren der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Satzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Innogy Netze Deutschland GmbH beauftragt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherren durchzuführen zu lassen.
- Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baufahrers) ist in diesem Bereich nur eingeschränkt möglich. Es wird verwiesen auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufahrer / Bauherren“ der Westnetz GmbH.
- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu und der Innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen) mit Höhenangaben in m über NNH zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.
- 3.2. Der Veranlasser der Baumaßnahme unterliegt der Anzeige-, Erhaltungs- und Abkündigungspflicht (§§ 16-21 DStG RLP). Der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen kann zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§§ 1 Abs. 3 DStG RLP). Es wird empfohlen, den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, unter landesarchaeologie-koblenz@rpf.de oder 0261 - 6675300 herzustellen. Unangemessene Erd- und Baubearbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, sind ordnungsgemäß und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 13 DStG RLP).
- 3.3. Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeffizienzverordnung ist hingewiesen und angemeldet, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gültige Fassung.
- 3.4. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 MVO).
- 3.5. Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vögelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen sowie Gehölzschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (§ 10.3, § 30.8) durchzuführen. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG befreit, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 97 BNatSchG zu beantragen.
- 3.6. Ablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Neuwed zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Areal im Bereich einer ehemaligen „Schwammstein-Fabrik“ befindet. Nähere Angaben dazu liegen jedoch nicht vor. Aufgrund der langjährigen Nutzung als Gewerbegebiet können Aufgüsse bzgl. möglicher Ablagerungen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei der Umsetzung von Baumaßnahmen entsprechende Hinweise erkennbar werden, sind die Stadt Neuwed bzw. die zuständigen Behörden umgehend zu benachrichtigen.
- 3.7. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4025, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollten bei künftigen Bauvorhaben Indizien auf Bergbau gefunden werden, wird ebenfalls die Einbeziehung eines Baugrunderstatters für eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.
- 3.8. Im Plangebiet verläuft in der Altensteiner und Breslauer Straße eine Erdgasleitung der Stadtwerke Neuwed. Die genaue Lage ist in der Distelfeld, im Falle von Bauvorhaben vor Baubeginn bei den Stadtwerken Neuwed zu erfragen.
- 3.9. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die genaue Lage der Leitungen ist im Falle von konkreten Bauvorhaben vor Baubeginn bei Vodafone GmbH, Zummeier Straße 175, 54292 Trier zu erfragen.
- 3.10. Das Plangebiet ist in den Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz in Teilflächen als Hochwasserrisikogebiet bei Extremhochwasser gemäß WHG § 73 ausgewiesen. Bei extremen Hochwasserereignissen, die im statistischen Mittel seltener als alle 100 Jahre auftreten, würde auch das Hochwasserschutzanlage der Stadt Neuwed überflutet werden. Je nach Bedeutung der Objekte bzw. des Teilgebietes, ist eine entsprechende hochwasserangepasste Bauweise bzw. Nutzung zu empfehlen.

Verfahrensvermerke

PLANGRUNDLAGE

Die Darstellung der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in dieser Planzeichnung stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.08.2018 überein.

Untergrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2020).

Neuwied, 15.10.2018

Stadtverwaltung Neuwed - Stadtbauamt - (Jan Eing)

Oberrichtermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Neuwed am 24.05.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Neuwied, 15.10.2018

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Pressebekanntmachung am 06.08.2018 erfolgt.

Neuwied, 15.10.2018

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

OFFENLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" mit Planzeichnung und Begründungen liegt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.11.2018 bis 04.12.2018 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Neuwied, 15.03.2019

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 04.12.2018 als Satzung beschlossen worden.

Neuwied, 15.03.2019

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

SATZUNGSBESCHLUSSE

Der Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Neuwed am 24.05.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Neuwied, 15.03.2019

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

BEKANNTMACHUNG

Die öffentliche Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld" ist gemäß § 2 (3) Baugesetzbuch (BauGB) am 04.12.2018 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit Rechtskraft erlangt.

Neuwied, 24.03.2019

Stadtverwaltung Neuwed (Jan Eing)

Oberrichtermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Planungsdez. Höpfer/Häcker, Kessel-Adressen: Nr. 16, 35440 Löhden, Tel. 044339337-0 Fax 044339337-30

Stand: 16.02.2018
29.09.2018
14.12.2018

Stadt Neuwed, Gemarkung Heddesdorf
Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung "Distelfeld"

Satzung

Bearbeiter: Bode
CAD: Schmitt/Bode
Maßstab: 1:1.000